

Hygieneplan Corona für die Katholische Schule Salvator - Gymnasium und ISS

(Hygieneplan nach Paragraph 36 Infektionsschutzgesetz – vgl. auch Musterhygieneplan
Corona für die Berliner Schulen Teil B – Sekundarstufe vom 20.01.22)

Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Regelungen, die im **Stufenplan** des Senats für unsere Schule wöchentlich ausgegeben werden. Dort angeordnete Maßnahmen, die zeitweilig über die grundsätzlichen Vorgaben unseres schulinternen Hygienekonzepts hinausgehen, sind **vorrangig verbindlich!** Sie finden die entsprechenden Verordnungen in diesem schulinternen Hygieneplan in den farbigen Passagen, die dem Farbschema des Stufenplans entsprechen.

Die Präsenzpflcht ist vom 25.01. bis 28.02.22 ausgesetzt.

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Infektion erfolgt hauptsächlich über die Schleimhäute der Atemwege und wird durch Tröpfchen und Aerosole, etwa beim Atmen, Sprechen, Husten, Singen und Niesen übertragen. Abhängig von Temperatur und Luftfeuchtigkeit sinken virenhaltige Tröpfchen nach 1 – 2 m auf den Boden, wogegen sich virenhaltige Aerosole in Räumen verteilen und zu Übertragungen über größere Abstände führen können. Darüber hinaus ist eine Ansteckung auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleim haut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen. Die Vorgaben des Musterhygieneplans werden kontinuierlich überprüft und an das Infektionsgeschehen angepasst.

Im Musterhygieneplan sind wie folgt drei Stufen abgebildet:

Stufe **grün**: Es besteht in der Regel kein oder nur einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule.

Stufe **gelb**: Es besteht in der Regel ein Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule, das nicht mehr einzelfallbezogen ist.

Stufe **rot**: Es besteht ein erhebliches landesweites Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die

Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird. Ggf. trifft das Land Regelungen für dennoch zulässige Lerngruppen.

Abstand

Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten. Es ist eine feste Sitzordnung zu bevorzugen.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen eingehalten werden. Das soll möglichst auch im Unterricht erfolgen, soweit Angebote in Präsenz möglich sind.

Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

Die 3G-Pflicht gilt nicht im Rahmen des Abholens und Bringens von Kinder. Neben schulischen Veranstaltungen gilt sie für Elterngespräche und terminierte Vor-Ort-Besuche sowie für Termine, die zwar nicht terminiert, aber insbesondere aufgrund ihrer Dauer mit Elterngesprächen vergleichbar sind, z.B. Anmeldungen. Ein Vorhalten des Testangebotes für Eltern außerhalb von Terminangeboten ist im Rahmen der Schulorganisation in der Regel nicht möglich.

Dienstkräfte der SenBJF

Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In der Stufe Rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

Dienstbesprechungen/Gremien

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen finden statt. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind gem. § 6 und § 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Für Eltern, die keinen 3G-Nachweis erbringen, kann die Schule eine beaufsichtigte Testung vor Ort anbieten. Eine Testbescheinigung wird nicht ausgestellt. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig.

Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich Teilnehmenden an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind gem. § 6 und § 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Für Eltern, die keinen 3G-Nachweis erbringen, kann die Schule eine beaufsichtigte Testung vor Ort anbieten. Eine Testbescheinigung wird nicht ausgestellt. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien finden nicht in Präsenzform statt.

Veranstaltungen

Für Veranstaltungen mit schulfremden Teilnehmenden (z.B. Eltern) gelten die Vorgaben des § 11 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. InfSchMV) mit den folgenden Maßgaben:

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schülerinnen und Schüler sowie pädagogisches Personal) sind unzulässig. Veranstaltungen mit bis zu 10 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schülerinnen und Schüler sowie pädagogisches Personal) dürfen nur stattfinden, wenn alle Teilnehmenden die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) gem. § 6 und § 8 der 3. InfSchMV erfüllen und dies nachweisen. Für Schülerinnen und Schüler entfällt die Nachweispflicht. Die Nachweispflicht entfällt auch für andere Personen, sofern diese an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Alle Teilnehmenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden. Die Anwesenheit der Teilnehmenden ist zu dokumentieren.

Diese Regelungen gelten auch für Elternsprechtage und vergleichbare Zusammenkünfte. Für Veranstaltungen ohne schulfremde Teilnehmende gilt Folgendes: Alle Teilnehmenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden. Es besteht keine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Veranstaltungen finden nicht statt.

Schülerfahrten und Austausche

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch sind unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln zulässig.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist nicht zulässig.

Kohorten

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die zulässigen Lerngruppen/Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Für die Stufen gelb und rot gilt:

Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden. Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen.

Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Medizinische Gesichtsmaske

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die Maske abgenommen werden.

In Büroräumen, mit Ausnahme der Räume, die ausschließlich dem Aufenthalt des schulischen Personals dienen, besteht keine Maskenpflicht für Personen, die sich an einem festen Platz aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit einhalten können.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die Maske abgenommen werden. In Büroräumen ist die medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die Maske abgenommen werden. In Büroräumen ist die medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.

Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken

Selbsttestungen

Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal in Präsenz sind verpflichtet sich bis auf Weiteres dreimal wöchentlich selbst zu testen. In der Woche nach den Winterferien wird an jedem Schultag getestet. Es gilt eine Härtefallregelung nach § 3 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können.

Die Beschäftigten sind dazu verpflichtet, beim Betreten der Schule einen Testnachweis bei sich zu führen, der maximal 24 Stunden (bei PoC-Antigentest) oder 48 Stunden (bei PCR-Test) alt ist. Der Testnachweis ist der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Selbsttestungen im Rahmen des 3G-Nachweises sind nur noch unter Aufsicht zulässig.

Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit (freiwillige Testungen sind möglich):

- Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt
- Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Eine wichtige Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden. Die Händedesinfektion muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen.

Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben. Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

Weitere Grundregeln

- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.

3. RAUMHYGIENE:

KLASSEN-, FACH-, AUFENTHALTS-, VERWALTUNGS-, PERSONALGEMEINSCHAFTSRÄUME, LABORE, VORBEREITUNGSRÄUME UND FLURE

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 – 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster – bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) – über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden. In schlecht belüftbaren Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellte Luftreiniger unterstützend eingesetzt werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT SOWIE IN DER AUSSERUNTERRICHTLICHEN FÖRDERUNG IM GANZTAG SOWIE BEIM SCHULMITTAGESSEN

Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften usw. werden angeboten.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen finden statt.

Alle Klassen / Kurse werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause).

Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztage kann nur in einem dem Infektionsgeschehen angemessenem Rahmen angeboten werden.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen (halbierten) Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern / Anbietern zu treffen.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schülerinnen und Schüler werden im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause unterrichtet. Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Es wird eine Betreuung in Kleingruppen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psychosozialen Problemlagen sowie Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften usw. finden nicht statt.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Schulmittagessen

Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Nach jedem Essensdurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Es findet kein Schulmittagessen in der Sekundarstufe statt.

Exkursionen und Unterricht an außer schulischen Lernorten

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden statt, ebenso Lernangebote im Freien.

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden, ebenso weitere Lernangebote im Freien.

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere zulässige Lernangebote im Freien können stattfinden.

6. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.
2. **Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.**

Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Es findet kein Sportunterricht in Präsenz statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

3. Beim Sport in der Halle gilt:
 - a) Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder

Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumlüfttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.

b) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile.

Duschen und Umkleiden

Bei der Nutzung von Duschen und Umkleiden in den Sporthallen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräumen werden nicht genutzt.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften.
Die Toiletten können genutzt werden.

Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

Arbeitsgemeinschaften

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst gering zu halten.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien und im üblichen halbierten Klassenverband stattfinden.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

Schwimmen

Schwimmunterricht findet statt. Die Hygieneregeln der Berliner Bäder Betriebe, insbesondere auch zur Maskenpflicht sind unabhängig von der Jahrgangsstufe einzuhalten.

Es kann Schwimmunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln im halbierten Klassenverband stattfinden.

Es findet kein Schwimmunterricht statt. Theorieunterricht kann im Rahmen von salZH erteilt werden.

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT, IN CHOR-/ORCHESTER-/ THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, in Arbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen.

- 1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben und praktischer Musikunterricht sollen – soweit möglich – im Freien stattfinden.**
- 2. Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Blasinstrumente dürfen pro Unterrichtsdurchführung nur durch eine Schülerin bzw. einen Schüler genutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor der Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.**

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten und Musikinstrumenten ist nicht möglich.

Musizieren

Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten je Unterrichtsstunde unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich, bei einem Einsatz von Luftreinigungsgeräten ist das vokale Musizieren ohne Mindestabstand für die Dauer von 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde möglich. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Es ist besonders auf Lüftungspausen zu achten.

Chorproben dürfen in Innenräumen stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass der Mindestabstand von 2 Metern zwischen allen Sängerinnen und Sängern eingehalten werden kann. Bei Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der einzuhaltende Mindestabstand auf 1,5 Meter. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Auf eine begleitende Belüftung ist zu achten. Pro Probe darf das durchgehende Singen eine Dauer

von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften. Dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen. Auch dort gilt der Mindestabstand.

Nach dem Ende einer Probe, in der insgesamt 60 Minuten gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- und quergelüftet werden.

Instrumentales Musizieren in Innenräumen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich. Die Maske darf von den Instrumentalistinnen und Instrumentalisten nach Einnahme der festen Plätze abgelegt werden. Auf eine begleitende Belüftung ist zu achten. Bläserklassen bzw. -kurse finden nach Möglichkeit im Freien statt. Bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind insbesondere Räume mit Luftreinigungsgeräten zu bevorzugen. Zwischen den Bläsern ist der Mindestabstand einzuhalten, in Räumen ohne Luftreinigungsgerät beträgt dieser 2 Meter. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und die Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer). Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde unter Einhaltung der Mindestabstände von 2 Metern (bei Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter) möglich. Es ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Chorproben können im Freien stattfinden, sofern zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.

Instrumentales Musizieren ist in Innenräumen nur in festen Teilgruppen unter Einhaltung der Mindestabstände möglich.

Bläserklassen bzw. -kurse können im halbierten Gruppenverband eingerichtet werden. Dem Unterricht im Freien ist der Vorzug zu geben.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und die Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer).

Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

Praktische Musizieren in Präsenz findet nicht statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Chorproben finden nicht statt.

Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.

Darstellendes Spiel

Beim Theaterunterricht, in Theaterarbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Die medizinische Gesichtsmaske darf nur abgelegt werden, wenn der Mindestabstand zwischen den Personen eingehalten wird oder die Proben im Freien stattfinden.

Theaterunterricht ist nur in festen Teilgruppen möglich. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

Theaterunterricht in Präsenz findet nicht statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Proben

Proben können stattfinden. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Proben können stattfinden. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Proben finden nicht statt.

Aufführungen

Bei Proben und Aufführungen können stattfinden. Es ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen. Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.

Proben und Aufführungen sind nur möglich, wenn diese von besonderer schulischer Bedeutung sind und ohne schulfremde Personen stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen. Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.

Es finden keine Aufführungen statt.

Wettbewerbe außerhalb der Schule

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich, innerhalb der Schule finden keine Wettbewerbe statt.

Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

8. INFEKTIONSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UNTERRICHT, IN LEHRKÜCHEN (WAT) UND BEI BETRIEBSPRAKTIKA

Experimentieren

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.

Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordern:

eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen, eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.

Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.

Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.

Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.

Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.

Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Es findet mit Ausnahme der zulässigen Lerngruppen kein naturwissenschaftlicher Unterricht in Präsenz statt.

WAT (Lehrküchen)

Unter strikter Einhaltung der üblichen Hygieneregeln für die Lehrküche und dem Umgang mit Lebensmitteln ist die Arbeit in schulischen Lehrküchen möglich. Es wird die Bildung von festen Lerngruppen empfohlen.

Der Unterricht in der Lehrküche kann nur in halbierten festen Teilgruppen erfolgen. Es wird dringend empfohlen, auf die Zubereitung nicht erhitzter Speisen zu verzichten. Eine intensive Reinigung von Geschirr und Küchenwerkzeugen wird dringend empfohlen.

Es findet kein WAT-Unterricht in Präsenz statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Betriebspraktika

Betriebspraktika finden statt.

Betriebspraktika finden statt.

Es werden keine Betriebspraktika durchgeführt. Bereits begonnen Praktika werden nicht fortgesetzt.

9. INFEKTIONSSCHUTZ BEI PRÜFUNGEN, KLAUSUREN, KLASSENARBEITEN SOWIE EIGNUNGSTESTS IM RAHMEN DER AUFNAHMEVERFAHREN SOWIE VERGLEICHENDEN ARBEITEN IM RAHMEN DES SCHULABSCHLUSSERWERBS

In der Stufe grün dürfen während Klassenarbeiten und Klausuren die Gesichtsmasken von den Schülerinnen und Schülern am Platz abgenommen werden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Für Prüfungen gelten für die Stufen gelb und rot grundsätzlich folgende Regelungen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist.
Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und Nummer 7 bleiben unberührt.
4. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge

während der Prüfung, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.

5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.

6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine medizinische Gesichtsmaske muss von den Prüflingen nicht getragen werden.

7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt, bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

10. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie im Einzelfall eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

Stand: 25.01.2022